**Auszug aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
(Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF),**

**RdErl. d. MS v. 17.11.2015 - 501.1-21201.2.17 -**

5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung

…

(5) Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen zu verwenden. Programmspezifische Besonderheiten ergeben sich aus den Besonderen Zuwendungsbestimmungen.

5.6.1 Besondere Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen im **Programm „Soziale Stadt“**…

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben (Nummer 5.3 Abs. 9 i. V. m. den Nummern 5.3.1 bis 5.3.4):

a)…

b) Für die weitere Vorbereitung gemäß Nummer 5.3.1 gelten folgende Besonderheiten:

* ...
* Fonds gemäß Nummer 5.3.1 Abs. 5 können auch bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden. Für die in den Fonds eingebrachten Städtebauförderungsmittel gilt nicht die Beschränkung auf Investitionen sowie auf investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen; diese Mittel können zusätzlich gemäß § 171 e BauGB verwendet werden.